

Anlage 2  
**[GARDNER DENVER, INC. oder [ENTSPRECHENDEN NAMEN EINFÜGEN]**  
**ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN**  
**Deutschland**

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- a. Die Definition der verwendeten Begriffe, die Auslegung dieses Auftrags und die Rechte der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). „Käufer bedeutet **[Gardner Denver, Inc. oder den Namen der entsprechenden Tochtergesellschaft einfügen]** und/oder einer ihrer Geschäftsbereiche, Tochtergesellschaften und/oder verbundene Unternehmen („verbundene Unternehmen“ im Sinne der §§ 15 ff. AktG). „Verkäufer“ ist die Partei, an die dieser Auftrag gerichtet ist, und beinhaltet auch den Auftraggeber des Verkäufers, falls der Verkäufer als Broker oder Vertreter handelt. „Auftrag“ bedeutet der beigefügte oder anliegende Kaufauftrag, der diese Einkaufsbedingungen, sowie alle in dem Kaufauftrag enthaltenen Leistungsanforderungen und Spezifikationen und alle mit diesem zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modelle und Muster umfasst. „Waren“ bedeutet alle Artikel, Materialien, Kleinteile, Zeichnungen, Daten oder andere Sachwerte oder Dienstleistungen, die im Auftrag beschrieben sind.
- b. Wenn der Auftrag ein Angebot darstellt, muss die Annahme des Angebots unter den im Auftrag festgelegten Bestimmungen, einschließlich und ohne Einschränkung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, erfolgen. Wenn der Auftrag die Annahme eines Angebots darstellt, erfolgt diese Annahme ausdrücklich unter der Bedingung, dass der Verkäufer den in diesem Auftrag aufgeführten Bedingungen und Bestimmungen, einschließlich diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, zustimmt, und jede Lieferung eines Teils der Waren sowie jeder anderweitige Beginn mit der Leistung stellt die Zustimmung des Verkäufers zu den vorstehend genannten Bestimmungen und Bedingungen dar. Alle zusätzlichen und/oder von den vorstehenden Bestimmungen oder Bedingungen, einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, abweichenden oder entgegenstehenden Bestimmungen oder Bedingungen des Verkäufers und/oder jeder Versuch des Verkäufers, von den vorstehenden Bestimmungen und Bedingungen, einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, dieses Vertrags abzuweichen, gelten als wesentliche Veränderung und werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, zurückgewiesen und nicht anerkannt.
- c. Der Käufer ist berechtigt, mit schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer auch nach Vertragsschluss bis zur vollständigen Erbringung der Leistung eine Änderung des Leistungsgegenstandes (wie beispielsweise Änderung von Zeichnungen, Spezifikationen, Mengen und Lieferpläne sowie Versandanweisungen) zu verlangen. Der Verkäufer wird den Käufer über die Auswirkungen einer solchen Änderung informieren und auf Wunsch die Änderung des Leistungsgegenstandes realisieren, es sei denn, dies ist für den Verkäufer unzumutbar. Sollten sich durch solche Änderungen die Kosten für die Ausführung des Auftrags erhöhen oder senken oder die erforderliche Zeit zur Ausführung ändern, werden entsprechende Justierungen der Preise und/oder Liefertermine zwischen den Parteien so bald wie möglich vereinbart.
- d. Die Teilenummer und Auftragsnummer des Käufers müssen auf allen Versandpapieren, Paketen oder Behältern angegeben werden.
- e. Im Fall eines Lieferverzugs oder der Nichterfüllung des Verkäufers aufgrund einer Ursache außerhalb der Kontrolle des Verkäufers, einschließlich höherer Gewalt, Regierungsmaßnahmen, Hochwasser, Epidemien, Krieg oder Aufstände, jedoch ausgenommen von Streik oder sonstigen Arbeitsunterbrechungen oder Arbeitsstreitsachen, in die der Verkäufer verwickelt ist, wird der Erfüllungstermin des Verkäufers für einen Zeitraum verlängert, welcher der durch einen solchen Vorfall verloren gegangenen Zeit entspricht, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer angemessene Maßnahmen zur Milderung und Minimierung der Auswirkung solcher Vorfälle unternimmt und seine Pflichten weiterhin erfüllt, und dass der Käufer die Option hat, von einem Auftrag zurückzutreten, ohne dass dem Käufer dadurch Kosten oder Haftung entstehen.
- f. Wenn Bestimmungen oder Teil einer Bestimmung des Auftrags unwirksam oder undurchführbar sind oder werden oder unter dem anwendbaren Recht nicht durchsetzbar sind, gilt diese Bestimmung oder der betroffene Teil der Bestimmung, soweit er von den übrigen Bestimmungen trennbar, als von dem Auftrag ausgenommen, wodurch jedoch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt bleibt.
- g. Der Auftrag stellt die gesamte Vereinbarung der Parteien über den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Angebote, Vereinbarungen, Zusagen, Versprechen, schriftliche Abmachungen und alle sonstige Kommunikation zwischen den Parteien. Der Verkäufer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine der fälligen oder fällig werdenden Beträge abtreten oder Leistungen, die gemäß dem Auftrag zu erbringen sind, von einem Subunternehmer erbringen lassen.
- h. Die Parteien sind sich des Risikos bewusst, dass eine oder mehrere Bestimmungen des Auftrags und/oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen entgegen den derzeitigen Absichten der Parteien unwirksam oder nichtig werden können. Für solche Fälle schließen die Parteien jegliche Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit des (restlichen) Auftrags und/oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus; deshalb bleiben der Auftrag sowie die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in solchen Fällen stets wirksam (nicht nur im Zweifelsfall).
- i. Dieser Vertrag ist von allen verbundenen Unternehmen des Käufers durchsetzbar („verbundene Unternehmen“ im Sinne der §§ 15 ff. AktG). Die verbundenen

Unternehmen des Käufers haben die gleichen Rechte gegenüber dem Verkäufer wie der Käufer; in diesem Sinne sind dieser Auftrag und diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ein „Vertrag zu Gunsten Dritter“ im Sinne der §§ 328 ff. BGB.

- j. Die Parteien werden versuchen, jegliche Streitfragen im Zusammenhang mit dem Auftrag durch in gutem Glauben geführte Verhandlungen durch verantwortliche Vertreter beider Parteien, die mit der vorliegenden Sache vertraut sind und die uneingeschränkte Berechtigung zur Beilegung solcher Streitfragen haben, beizulegen. Jede Partei hat das Recht, jederzeit nach eigenem Ermessen einen Einigungsversuch als fehlgeschlagen zu erklären. Wenn ein Einigungsversuch fehlgeschlagen ist, werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Auftrag oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Zum Schiedsrichter kann nur ein Jurist mit Befähigung zum Richteramt nach deutschem Recht ernannt/bestellt werden. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist München. Das anwendbare materielle Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch, wenn nichts anderes vereinbart ist. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten für dieses Verfahren. Die Kosten für den Schiedsspruch und den Schiedsrichter werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen hat jede Partei das Recht, ein einstweiliges richterliches Verbot bzw. eine einstweilige Verfügung in Bezug auf den Auftrag oder die Einhaltung der Geheimhaltungspflichten zu erwirken oder die Einhaltung dieser Schiedsklausel gerichtlich durchsetzen.

**PREISE; KREDIT; PFANDRECHTVERZICHT**

Der Auftrag darf nicht für einen höheren Preis als im Auftrag angegeben erfüllt werden. Wenn im Auftrag kein Preis angegeben ist, wird der zuletzt gezahlte oder angebotene Preis oder der vorherrschende Marktpreis, je nachdem welcher niedriger ist, in Rechnung gestellt. Der Käufer haftet nur für die Steuern, die ihm gesetzlich auferlegt werden. Die hierin aufgeführten Preise beinhalten keine Umsatzsteuer, d.h. die Umsatzsteuer (wenn zutreffend) muss vom Käufer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe entrichtet werden. Der Verkäufer darf keine Zuschläge berechnen und der Käufer übernimmt keine Verantwortung für Zuschläge jeglicher Art (einschließlich und ohne Einschränkung Zuschläge für Rohmaterial, Brennstoff, Fracht etc.), außer mit ausdrücklicher schriftlicher, vom Käufer unterschriebener Zustimmung unter Angabe des anwendbaren Zuschlags und die exakte Methode oder Formel, mit der der Zuschlag berechnet wird. Abgesehen von der Umsatzsteuer, die vom Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften an den Verkäufer zu zahlen ist, wird der Verkäufer dem Käufer diejenigen (Ausgleich-)Zölle und/oder Steuern erstatten, welche dem Käufer beim Import von Waren als Importeur auferlegt werden, vorausgesetzt eine solche Erstattung ist unter dem anwendbaren Recht und den anwendbaren Bestimmungen zulässig.

Der Verkäufer stimmt zu, dass die Waren an den Käufer auf Kredit unter den auf der Vorderseite des Auftrags festgelegten Bedingungen verkauft werden. Wenn keine Kreditbedingungen auf der Vorderseite des Auftrags angegeben oder durch Verweis enthalten sind, ist die Bezahlung nach Auslieferung der Waren innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der Rechnung des Verkäufers fällig.

Der Verkäufer schickt seine Rechnungen an die auf dem Auftrag angegebene Stelle und gibt auf der Rechnung Auftragsnummer, Teilnummer/Produktbeschreibung, Einheitspreis, Steuernummer des Verkäufers und Name der Person oder Partei, die den Auftrag erteilt hat, an. Wenn nicht anderweitig im Auftrag angegeben oder schriftlich vereinbart, werden alle Rechnungen und Zahlungen in Euro beglichen.

Der Käufer hat das Recht (jedoch nicht die Pflicht), strittige Beträge zurückzuzahlen. Der Käufer hat das Recht (jedoch nicht die Pflicht), Zahlungen einzubehalten und gegen die Zahlung von Pflichten des Verkäufers gegenüber dem Käufer, diemit Forderungen aufzurechnen, die der Käufer gegen den Verkäufer aus dem Auftrag oder einem anderen Auftrag oder einer anderen Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer entstehen, zu verrechnen.zustehen.

Der Verkäufer verzichtet ausdrücklich auf jegliche Ansprüche auf Pfandrechte zu den im Besitz des Käufers oder vom Käufer erworbenen Waren. Der obige Verzicht und die Freigabe von Pfandrechten gilt nicht für gemeinsam vereinbarte Sicherungsrechte unter einem separaten Sicherungsvertrag des Käufers.

**LIEFERUNG; VERLUSTRISIKO; MEHRLIEFERUNGEN UND VERZUG.**

- a. Termingerechte Leistung ist eine wichtige Voraussetzung des Auftrags. Im Fall einer Nichterfüllung oder des Verzugs seitens des Verkäufers (außer wenn aufgrund der o. g. Umstände außerhalb der Kontrolle des Verkäufers), muss der Verkäufer dem Käufer auf Anforderung als pauschalierten Verzugsschaden, nicht als Vertragsstrafe, 1,0 % des Vertragspreises der Waren für jede Woche Verspätung nach dem auf dem Auftrag vorgegebenen Lieferdatum bezahlen, jedoch nicht mehr als 10%. Dem Verkäufer steht das Recht zu, dem Käufer nachzuweisen, dass infolge des Verzugs oder der Nichterfüllung gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Wenn sich der Verkäufer zu dem Zeitpunkt immer noch in Verzug befindet, an dem der maximale pauschalierte Verzugsschaden erreicht ist, kann der Käufer aufgrund dieses fortwährenden Verzugs vom Auftrag zurücktreten. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche sowie weiterer gesetzlicher Rechte bleibt vorbehalten.

- b. Die Waren müssen auf geeignete Weise verpackt und für den Versand vorbereitet werden, um die niedrigstmöglichen Transportkosten zu realisieren (außer wenn eine bevorzugte Methode hierin vorgeschrieben wird) und um die Transport- und Verpackungsbestimmungen zu erfüllen, einschließlich dem International Standard for Phytosanitary Measures für das in der Verpackung verwendete Holz. Wenn nicht anderweitig von einem autorisierten Vertreter des Käufers genehmigt, werden dem Käufer keine Gebühren für Verpackung, Kistenverschlag, Frachtabfertigung oder Frachtkosten berechnet. Der Käufer bestimmt den Transportweg, die Route und die Spedition für die Waren. Ausnahmen zu den vorgegebenen Routen und Bedingungen müssen im Voraus von einem autorisierten Vertreter des Käufers genehmigt werden, und der Verkäufer haftet für Mehrkosten des Transports, die durch Abweichungen von den Anweisungen des Käufers entstehen.
- c. Die Waren sind vom Verkäufer an den Geschäftssitz des Käufers, von dem die Waren bestellt wurden, zu liefern, außer wenn anderweitig hier angegeben. Wenn nicht anderweitig vom Käufer angewiesen, müssen Lieferungen, die für dieselbe Lieferanschrift bestimmt sind, zusammengefasst werden, um die niedrigsten Frachtkosten zu realisieren. Der Verkäufer darf keine Teillieferungen verschicken, außer wenn vorher genehmigt.
- d. Wenn nicht anderweitig schriftlich vereinbart, gelten alle Lieferungen FOB Zielort des Käufers und das Verlustrisiko für diese Waren trägt der Verkäufer bis zu dem Zeitpunkt der Übergabe und bis alle Abweichungen korrigiert und akzeptiert wurden. Die Partei, die das Verlustrisiko trägt, ist auch für die Bereitstellung einer angemessenen Versicherung der Lieferungen verantwortlich.
- e. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Mehrlieferungen über den hier spezifizierten Mengen, zu bezahlen, außer der Käufer entscheidet, die Mehrmengen zu behalten, in welchem Fall der Käufer nur deren Preis, jedoch nicht die zusätzlichen Frachtkosten zu bezahlen hat. Solche Mehrlieferungen können vom Käufer zurückgewiesen werden, wobei der Verkäufer die damit verbundenen Kosten trägt.
- f. Wenn der Verkäufer vor der Lieferung der Waren Grund zur Annahme hat, dass er die Lieferfrist nicht einhalten kann, muss er den Käufer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, den Grund des Verzugs und die darin verwickelten Lieferanten angeben und sich bemühen, die voraussichtliche Verzögerung zu beheben. Nach Empfang der Mitteilung über eine voraussichtliche Lieferverzögerung kann der Käufer nach eigenem Ermessen (i) einen beschleunigten Transportweg für die Waren verlangen, wobei der Verkäufer die Mehrkosten trägt, oder (ii) für den Fall, dass der Verkäufer in dem Zeitraum vor Erreichen des maximalen pauschalierten Schadensersatzes nach vorstehendem Buchstaben a) die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer vom Auftrag zurücktreten und Ersatzwaren von anderer Stelle beschaffen, wobei der Verkäufer die daraus entstehenden Mehrkosten trägt, einschließlich und ohne Einschränkung jeden für die Waren bezahlten Mehrpreises sowie alle Unkosten, die zur beschleunigten Lieferung der Ersatzwaren entstehen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche sowie weiterer gesetzlicher Rechte bleibt vorbehalten.
- geltend gemacht wurden oder Verfahren eingeleitet wurde, wodurch der Verkäufer hinsichtlich der Verwendung von Asbest und/oder sonstigen Gefahrstoffen in Verbindung mit der Fertigung oder dem Verkauf der Waren in Anspruch genommen wird. Der Verkäufer wird für jedes vom Käufer erworbene Material, das toxische Substanzen enthält, ein Sicherheitsdatenblatt bereitstellen und jeden Behälter, der toxische Substanzen enthält, mit dem Chemikaliennamen und einer entsprechenden Gefahrgutwarnung für die sichere Verwendung und Handhabung der toxischen Substanz kennzeichnen. Der Verkäufer wird auf Anfrage weitere Sicherheitsdatenblätter in Bezug auf die Waren bereitstellen.
- c. Der Verkäufer gewährleistet, dass er zum Zeitpunkt der Lieferung an den Käufer das Eigentumsrecht an den Waren sowie das Recht, diese Waren zu verkaufen hat und dass alle Waren neu und ungebraucht sind (außer wenn anderweitig in diesem Auftrag spezifiziert).
- d. Des Weiteren erstreckt der Verkäufer alle Gewährleistungen oder Garantien von Drittherstellern der Komponententeile und Zubehörteile, die in die unter diesem Auftrag verkauften Waren integriert sind, auf den Käufer. Der Verkäufer wird sich bemühen und mit dem Käufer zusammenarbeiten, um jegliche Ansprüche gegen Dritthersteller wegen aufgetretener Mängel durchzusetzen.
- e. Alle Garantien überleben Zwischen- und Endinspektionen, Auslieferung, Annahme oder Zahlungen des Käufers und gehen auf den Käufer, seine Nachfolger, Rechtsnachfolger, Kunden und Benutzer der Waren über. Jeglicher Verzicht auf oder Ausschluss einer Gewährleistung ist nur gültig mit schriftlicher unterschriebener Genehmigung eines autorisierten Vertreters des Käufers. Mangelhafte Waren werden vom Verkäufer jederzeit innerhalb der gültigen Garantiezeit der Waren für den Käufer kostenlos repariert oder ersetzt.

## PATENTE

Der Verkäufer verpflichtet sich zum Schutz und zur Schadloshaltung des Käufers vor Verlust, Kosten, Schäden oder Unkosten, die dem Käufer entstehen bzw. wegen Verletzungen oder angeblichen Verletzungen eines Patents oder internationalen Patents in Bezug auf die unter diesem Auftrag gelieferten Waren entstehen, und der Verkäufer wird den Käufer gegen aufgrund solcher Verletzungen angestrebte Prozesse, Klagen oder Verfahren auf eigene Kosten verteidigen oder beilegen. Sollte in einem solchen Prozess oder Verfahren gegen den Käufer verfügt werden, dass er die unter diesem Auftrag gelieferten Waren nicht verwenden kann, wird der Verkäufer unverzüglich nach seinem Ermessen entweder (a) eine Aufhebung der Verfügung bewirken und ohne irgendeine Verpflichtung oder Haftung für den Käufer diesem das Recht zur Verwendung der Waren verschaffen; oder (b) die betroffenen Waren auf eigenes Risiko und für den Käufer kostenlos und zur Zufriedenheit des Käufers mit Waren frei von jeglichen Rechten Dritter ersetzen; oder (c) die betroffenen Waren auf eigenes Risiko und zu Kosten des Verkäufers zurückzunehmen und dem Käufer den geleisteten Kaufpreis erstatten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Ansprüche, Forderungen, Prozesse oder Verfügungen in direkter Verbindung mit Waren, die der Verkäufer gemäß den genauen Anweisungen, Spezifikationen, Ausführungen oder Zeichnungen des Käufers hergestellt hat.

## UNTERSUCHUNG, ZURÜCKWEISUNG UND WIDERRUF DER ANNAHME

Während der Herstellung der Waren hat der Käufer das Recht, die Anlage des Verkäufers zu angemessenen Zeiten und nach angemessener Ankündigung zu betreten, um die Anlage, Waren, Materialien, Prozesse und jegliches Eigentum des Käufers unter diesem Auftrag zu inspizieren. Nach Empfang der Waren wird der Käufer die Waren ohne unangemessene Verzögerung auf mögliche Mängel oder Qualitätsabweichungen überprüfen. Offensichtliche Mängel müssen dem Verkäufer unmittelbar schriftlich mitgeteilt werden, in keinem Fall jedoch später als 10 Tage nach Empfang der Waren; versteckte Mängel müssen unmittelbar schriftlich mitgeteilt werden, jedoch nicht später als 7 Tage nach Entdeckung des Mangels. Eine Bezahlung der Waren kann nicht als Annahme ausgelegt werden. Mangelhafte Waren werden vom Verkäufer jederzeit innerhalb der Garantiezeit der Waren für den Käufer kostenlos repariert oder ersetzt („Nacherfüllung“). Im Falle von Pflichtverletzungen des Verkäufers oder Leistungsstörungen (insbesondere in Bezug auf die Pflicht zur Lieferung mangelfreier Waren und Waren frei von Rechten Dritter) richten sich die Rechte des Käufers auf Nacherfüllung, Rücktritt von einem Auftrag, Kaufpreisminderung, Schadensersatz, Erstattung der Unkosten sowie sämtliche weiteren Rechte des Käufers nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gewährleistungsansprüche verjähren in drei Jahren nach Lieferung bzw. Abnahme. Die Verjährung wird durch die Anzeige eines Mangels gegenüber dem Verkäufer und für die Dauer der Nacherfüllung gehemmt. Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen, hat der Käufer das Recht, den Mangel auf Kosten des Verkäufers selbst zu beheben und im Fall besonderer Dringlichkeit (z. B. bei Gefahr im Verzug) einen Ersatz von einer anderen Quelle zu beschaffen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder anderweitig für den Käufer unangemessen ist, oder wenn der Verkäufer der Aufforderung des Käufers zur Nacherfüllung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachgekommen ist. Der Käufer haftet gegenüber dem Verkäufer nicht für eine Nichtannahme der Waren aus unvorhersehbaren oder unvermeidbaren Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Käufers liegen und nicht vom Käufer verursacht wurden, u.a. höhere Gewalt, Regierungsmaßnahmen, Todesfälle, unvermeidbare Transportverzögerungen, Unmöglichkeit der Beschaffung von Material oder Maschinen oder Ausfall der Anlagen des Käufers.

## GEWÄHRLEISTUNGEN

- a. Zusätzlich zu der Standardgarantie des Verkäufers auf die Waren gewährleistet der Verkäufer für den längeren Zeitraum von entweder 3 Jahren ab endgültiger Abnahme der Ware durch den Käufer oder für die Dauer der Standardgarantie des Verkäufers, dass alle Waren (i) den hier enthaltenen oder beiliegenden Bestimmungen, Bedingungen, Spezifikationen, Beschreibungen, Zeichnungen und Daten genau entsprechen; (ii) eine gute Konstruktion, Qualität, Werkstoffe und Verarbeitung aufweisen; (iii) frei von Mängeln sind; und (iv) die anwendbaren industriellen und behördlichen Sicherheitsnormen erfüllen.
- b. Des Weiteren gewährleistet der Verkäufer, dass alle Waren frei von Asbest und allen sonstigen Gefahrstoffen sind, und dass keine Ansprüche, Forderungen oder Meldungen

## SCHADLOSHALTUNG

Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer schadlos zu halten von jeglichen Verlusten, Kosten, Schäden oder Unkosten, einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten, die dem Käufer, dessen Tochtergesellschaften und/oder deren Geschäftsführern, Leitern, Mitarbeitern und Vertretern entstehen und/oder für die sie von Dritten haftbar gemacht werden können, im Zusammenhang mit oder aufgrund von, direkt oder indirekt:

- a. allen Forderungen gegen den Käufer aufgrund von tatsächlichen oder angeblichen Personen- oder Sachschäden einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Rechtsformen, die durch mangelhafte Waren oder durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers oder seiner Subunternehmer oder durch Mitarbeiter oder Vertreter des Verkäufers oder seiner Subunternehmer verursacht wurden oder deren Verursachung behauptet wird;
- b. alle Schäden am Eigentum des Käufers, einschließlich Eigentum, das der Verkäufer belegt oder verwendet oder das in seiner Aufsicht oder unter seiner Kontrolle ist, die tatsächlich oder angeblich durch mangelhafte Waren oder durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers oder seiner Subunternehmer oder durch Mitarbeiter oder Vertreter des Verkäufers oder seiner Subunternehmer verursacht wurden;
- c. alle gegen den Käufer vorgebrachten Forderungen aufgrund von Personen- oder Sachschäden unabhängig von der Ursache, die tatsächlich oder angeblich dem Verkäufer oder seinen Subunternehmern oder deren Mitarbeitern oder Vertretern entstanden sind;
- d. Haftungsansprüchen, Forderungen, Bußgeldern, zivilrechtliche oder strafrechtliche Strafen, die direkt oder indirekt aufgrund der Nichteinhaltung der aus dem Auftrag folgenden Verpflichtung des Verkäufers zur Versicherungspflicht und/oder Einhaltung der anwendbaren Gesetze oder die durch eine tatsächliche oder behauptete Verletzung dieses Auftrags oder der Gewährleistungen unter diesem Auftrag entstehen; und
- e. tatsächliche oder angebliche Verletzung von Gewährleistungen unter diesem Auftrag oder andere tatsächliche oder angebliche Verletzung dieses Auftrags durch den Verkäufer,

immer unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer schuldhaft gehandelt hat („vertreten müssen“). Der Verkäufer ist unter keinen Umständen zur Schadloshaltung verpflichtet, wenn Personen- oder Sachschäden ausschließlich auf die Fahrlässigkeit des Käufers zurückzuführen sind.

## VERSICHERUNG

Der Verkäufer muss eine standardmäßige Haftpflichtversicherung in der vom Käufer als ausreichend anerkannten Art und Höhe aufrechterhalten und dem Käufer einen

Versicherungsnachweis zustellen, der vorsieht, dass der Käufer mindestens dreißig Tage vor jeglicher Änderung, Nichterneuerung, Stornierung oder Kündigung der Versicherung benachrichtigt wird.

## **VERZICHT; KUMULATIVE RECHTSBEHELFE**

Wenn der Käufer nicht auf die strikte Erfüllung einer Bedingung oder Bestimmung besteht, die ihm hiernach oder nach dem Gesetz zustehenden Rechte oder Rechtsbehelfe nicht oder verspätet durchsetzt, den Verkäufer nicht im Fall einer Vertragsverletzung benachrichtigt, Zahlungen für die Waren annimmt oder Pläne genehmigt, so wird der Verkäufer dadurch nicht von seinen Gewährleistungen und Pflichten unter diesem Auftrag befreit und dies kann nicht als Verzicht des Käufers auf das Recht oder Rechtsbehelfe in Bezug auf die strikte Erfüllung ausgelegt werden, auch nicht bei früheren oder späteren Nichterfüllungen, und keine erklärte mündliche Änderung oder Aufhebung dieses Auftrags durch den Käufer gilt als Verzicht auf die Erfüllung der Bedingungen dieses Auftrags. Jedes Recht oder jeder Rechtsbehelf unter diesem Auftrag gilt zusätzlich zu den anderen Rechten und Rechtsbehelfen des Käufers unter diesem Auftrag oder nach dem Gesetz.

## **EINHALTUNG DER GESETZE; REACH**

Der Verkäufer gewährleistet und verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Bestimmungen und administrativen Erfordernisse zu erfüllen und keine Maßnahmen zu ergreifen, die dem Käufer unter deutschen oder ausländischen Rechten, Bestimmungen, Vorschriften oder administrativen Erfordernissen Strafen aussetzen könnten. Der Verkäufer bestätigt, dass er die Richtlinien für ethisches Verhalten und Geschäftsgebahren gelesen hat, die auf [www.gardnerdenver.com](http://www.gardnerdenver.com) unter „Corporate Governance“ einsehbar sind, und stimmt zu, sich an diese Ethikrichtlinien soweit zutreffend bei der Erfüllung seiner Pflichten unter diesem Auftrag zu halten.

Ohne Einschränkung des Vorstehenden muss der Verkäufer die anwendbaren Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) befolgen, wenn die Waren in der Europäischen Union hergestellt oder importiert werden. Darüber hinaus muss der Verkäufer auf eigene Kosten Folgendes durchführen:

- Bereitstellung eines Nachweises der Einhaltung der REACH-Verordnung für den Käufer, darunter Registrierung und andere gültige Lieferantenanforderungen. Die Registrierung des Verkäufers muss Angaben zum Verwendungszweck der vom Käufer erworbenen Materialien enthalten.
- Für alle Stoffe und Zubereitungen, die die Kriterien von Artikel 31, Paragraph 1 und 3 der REACH-Verordnung erfüllen, müssen Sicherheitsdatenblätter gemäß dem in Anhang II der REACH-Verordnung beschriebenen Format zur Verfügung gestellt werden.
- Bereitstellung der in Artikel 32 der REACH-Verordnung aufgeführten Informationen für Stoffe und Zubereitungen, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist.
- Übernahme der Kosten für die Registrierung, Tests und Aufrechterhaltung der Registrierung in Verbindung mit der REACH-Verordnung.
- Bereitstellung aller Informationen über die Waren oder Komponenten, die der Käufer zur Erfüllung der Anforderungen der REACH-Verordnung benötigt.
- Der Käufer muss unverzüglich informiert werden:
  - Wenn die Stoffregistrierung für Stoffe, Zubereitungen oder Artikel, die vom Käufer gekauft wurden, geändert wurde.
  - Wenn die vom Käufer erworbenen Stoffe, Zubereitungen oder Artikel die Kriterien unter Artikel 57 der REACH-Verordnung erfüllen oder in die Kandidatenliste für eine mögliche Aufnahme in den Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgenommen wurden.
  - Wenn der Verkäufer einen Phase-in-Stoff nicht vorregistrieren möchte.
  - Wenn der Verkäufer einen Phase-in-Stoff nicht rechtzeitig vorregistriert hat.
  - Wenn eine Registrierung von der Europäischen Chemikalienagentur (European Chemicals Agency [RECHA]) abgelehnt wurde.

Wenn der Verkäufer die REACH-Verordnung nicht einhalten und die Anforderungen des Käufers hinsichtlich der REACH-Verordnung nicht befolgen kann, kann der Käufer nach eigenem Ermessen die Geschäftstätigkeit einstellen. In diesem Fall hält der Verkäufer den Käufer schadlos von unerlaubten Handlungen, Bußgeldern und/oder strafrechtlichen Konsequenzen in Verbindung mit der Nichteinhaltung der REACH-Verordnung und/oder Nichterfüllung der Anforderungen des Käufers hinsichtlich der REACH-Verordnung seitens durch den Verkäufer.

## **STORNIERUNG, KÜNDIGUNG DES AUFTRAGS**

- Der Käufer behält sich das Recht vor, Positionen dieses Auftrags jederzeit ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zu stornieren, woraufhin der Verkäufer seine Leistungen zum Datum der Mitteilung einstellen und alle Aufträge und Subunternehmerverträge, soweit sie mit der gekündigten Erfüllung in Verbindung stehen, beenden bzw. kündigen muss. Der Verkäufer muss dem Käufer dann unverzüglich mitteilen, welche Mengen von Waren oder Rohmaterial auf Lager sind oder vor der Kündigung gekauft wurden, und einen Vorschlag für die vorteilhafteste Verwertung dieser vorlegen. Der Verkäufer muss sich an die Anweisungen des Käufers in Bezug auf die Verwertung der Waren und des Rohmaterials halten. Der Verkäufer muss dem Käufer innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Kündigungsmittteilung eine schriftliche Mitteilung über seine Absicht, Ansprüche aufgrund der Stornierung geltend zu machen, zusenden, und alle diese Ansprüche müssen innerhalb von 30 Tagen danach detailliert und durch Rechnungen, Quittungen und ähnliche Dokumente belegt geltend gemacht werden; keine fristgerechte Einreichung dieser Angaben gilt als Verzicht auf diese Ansprüche. Der Käufer bezahlt dem Verkäufer den Auftragspreis für fertige Waren, die vom Käufer abgenommen wurden, und die Kosten, ausgenommen Gewinne und Verluste oder laufende Arbeiten und Rohmaterial in Verbindung mit diesem Auftrag, abzüglich des vereinbarten Werts für die vom Verkäufer mit der Zustimmung des Käufers verkauften oder gebrauchten Waren. Der Käufer behält sich das Recht vor, solche Forderungen zu jeder angemessenen Zeit zu überprüfen, indem er die Unterlagen, Anlagen, Arbeit oder Materialien des Verkäufers in Bezug auf diesen Auftrag inspiziert und prüft. Der Käufer wird keine Zahlungen für fertige Arbeit, laufende Arbeiten oder vom Verkäufer

beschafftes oder gefertigtes Rohmaterial leisten, die/das der Verkäufer unnötig im Voraus oder über die Lieferanforderungen unter diesem Auftrag hinaus aufgewendet hat. Unbeschadet des Vorstehenden übersteigen die Zahlungen in keinem Fall den in diesem Auftrag angegebenen Gesamtpreis abzüglich der bereits geleisteten oder noch zu leistenden Zahlungen. Die unter diesem Absatz zu leistenden Zahlungen stellen die einzige Verpflichtung des Käufers im Fall einer Kündigung des Auftrags dar.

- Soweit sich dieser Auftrag auf Waren bezieht, die vom Verkäufer üblicherweise auf Lager gehalten werden - im Gegensatz zu den speziell nach Spezifikationen des Käufers hergestellten Waren - haftet der Käufer bei Kündigung des Auftrags für keine Teil- oder Gesamtbeträge für Waren vor deren tatsächlichen Lieferung. Bei einer Kündigung, bei der die Kündigungsmittteilung dem Verkäufer nach Eingang der Waren beim Käufer an den Verkäufer gesandt wurde, ist die Haftung darauf beschränkt, dass die Waren zurückgesandt werden und dem Verkäufer direkte Kosten für Handhabung und Transport erstattet werden.

## **EIGENTUM DES KÄUFERS, GEHEIMHALTUNG, RECHTE AN ERFINDUNGEN**

- Der Käufer behält sich das Eigentumsrecht für alle Informationen und Materialien vor (einschließlich und ohne Einschränkung aller Zeichnungen, Konstruktionen, Spezifikationen, technischen Daten, Produktion oder Produkt-Know-how und/oder geschützter Informationen des Käufers und der Lizenzgeber des Käufers und einschließlich soweit anwendbar, alle proprietären Informationen von SAP America, Inc. in Bezug auf die lizenzierte R/3-Software und alle anderen Enterprise Resource Planning (ERP) Software, die vom Käufer verwendet wird), egal in welcher Form oder in welchem Format, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden, um seine Leistung unter diesem Auftrag zu ermöglichen, und diese müssen (i) als vertrauliche Informationen des Käufers streng vertraulich behandelt werden, (ii) dürfen ausschließlich vom Verkäufer zur Erfüllung dieses Auftrags verwendet werden, und (iii) müssen auf Aufforderung des Käufers oder innerhalb von fünf (5) Tagen nach Fertigstellung, Kündigung oder Stornierung dieses Auftrags zusammen mit allen Vervielfältigungen an den Käufer zurückgegeben werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Einsicht in solche Informationen ausschließlich auf die Mitarbeiter, Vertreter und Sublieferanten zu beschränken, die diese Informationen für die Erfüllung der Pflichten unter diesem Auftrag benötigen, und er muss sicherstellen, dass sich jeder Empfänger von vertraulichen Informationen der Geheimhaltungsverpflichtung bewusst ist und zur Geheimhaltung verpflichtet wird.
- Jedes Eigentum des Käufers, das dem Verkäufer für die Erfüllung der Arbeiten unter diesem Auftrag zur Verfügung gestellt wird, einschließlich Material, Werkzeug, Spezialbestückungen (gemäß unten stehender Definition), Bestückung, Geräte und Ersatzteile dafür, bleiben das Eigentum des Käufers und sind getrennt vom Eigentum des Verkäufers aufzubewahren und als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen und auf schriftliche Aufforderung oder bei Kündigung, Stornierung oder Abschluss des Auftrags prompt an den Käufer zurückzugeben. Der Verkäufer muss eine Liste allen solchen Eigentums führen und auf dem aktuellen Stand halten und dem Käufer auf Anfrage diese Liste übergeben. Dieses Eigentum, einschließlich an jeglicher Spezialbestückung, darf ausschließlich zum Zweck der Erfüllung dieses Auftrags verwendet werden und der Verkäufer verpflichtet sich: (i) solches Eigentum in gutem Zustand zu halten und alle Risiken und die Haftung für einen Verlust oder einer Beschädigung dieses Eigentums, ausgenommen normaler Verschleiß, zu tragen; (ii) eine Versicherung in Höhe der Ersatzkosten des Eigentums abschließen, wobei der Käufer der Begünstigte ist, und dem Käufer auf Anfrage einen Nachweis einer solchen Versicherung vorzulegen; (iii) eine Inspektion solchen Eigentums durch den Käufer während normaler Geschäftszeiten zu erlauben; (iv) auf Anfrage des Käufers detaillierte Bestandsaufnahmen über dieses Eigentum zu erstellen; und (v) dem Käufer uneingeschränkt beizustehen und mit ihm zusammenzuarbeiten, sollte ein Wiedererlangen solchen Eigentums durch Gerichtsverfahren oder anderweitige Verfahren notwendig sein.
- Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer alle Erfindungen, Verbesserungen oder Entdeckungen, ob patentierbar oder nicht, ohne eigene Nutzung zu übertragen, wenn diese im Rahmen der Arbeitsausführung unter diesem Auftrag von einem Mitarbeiter des Verkäufers oder einer für den Verkäufer arbeitenden Person entdeckt oder in die Praxis umgesetzt wurden. Der Verkäufer verpflichtet sich, mit dem Käufer bei der Durchführung solcher Übertragungen zusammenzuarbeiten und alle im angemessenen Rahmen vom Käufer angeforderten Dokumentationen zur Bewirkung der Übertragung zu unterzeichnen.
- Vor Beginn der Arbeit unter diesem Auftrag muss der Verkäufer die schriftliche Genehmigung des Käufers für den Kauf von Spezialbestückungen einholen und jeden Artikel mit Preisangabe detailliert beschreiben. Nach Fertigstellung, Stornierung oder Kündigung der Arbeiten, für die diese Spezialbestückung benötigt wird, wird der Verkäufer eine Liste der Waren, für die diese Spezialbestückung verwendet wurde, sowie eine detaillierte Liste der Spezialbestückungen in einem für den Käufer akzeptierbaren Format, einschließlich der ursprünglichen Anschaffungskosten und des Verkehrswerts jedes Artikels erstellen und das Eigentumsrecht für diese Spezialbestückung frei von Pfandrechten oder Eigentumsvorbehalten dem Käufer für den geringeren Wert der ursprünglichen Anschaffungskosten oder des Verkehrswertes schriftlich übertragen, wobei der Käufer jedoch nicht verpflichtet ist, die Spezialbestückung zu kaufen. Der Käufer behält sich das Recht vor, die Spezialbestückung zu verwerten, ohne diese in Besitz zu nehmen, und den erzielten Verwertungserlös zu behalten. Der Verkäufer gewährt dem Käufer Zugang zu seinen Anlagen, damit der Käufer die Spezialbestückung in Besitz nehmen kann.
- Im Sinne dieses Auftrags umfasst „Spezialbestückung“ alle Muster, Matrizen, Spannzuge, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Messgeräte, Inspektionsgeräte, Spezialschneidwerkzeug, Spezialtestgeräte, Zeichnungen und Vorlagen sowie Ersatzteile dafür, welche vor dem Auftragsdatum nicht im Eigentum des Verkäufers standen oder von diesem benutzt wurden und welche der Verkäufer ausschließlich für die Bereitstellung der Waren unter diesem Auftrag erwerben musste oder erwerben wird. Spezialbestückung beinhaltet keine Werkzeuge, Anlagevermögen oder

Sachgegenstände, die im Eigentum des Käufers stehen oder von diesem beschafft wurden.

April 2011